

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZH 314/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Brucha B [REDACTED], verwitwete Z [REDACTED], geb. A [REDACTED],
M [REDACTED]/Uruguay, B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats
- Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 23. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht vertritt entgegen BGH Rzw 1971, 40 zu-
gunsten der Klägerin die Auffassung, die Entschädigungsbehörde
habe ihr für den am 21. Mai 1966 gestellten Antrag auf Altern-
rente stillschweigend Wiedereinsetzung in die versäumte Antrags-
frist gewährt. Das Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1
Satz 2 BGG-Schluss wegen der Neufassung des § 17 Abs. 1 Nr. 5
BGG durch Art. I Nr. 12 b BGG-Schluss prüft es nicht. Obwohl
in einer Auskunft des Internationalen Suchdienstes (Blatt 63 GA)
als Aufenthalt der Klägerin angegeben ist: "1935 - 9.39 Wiskow/
Polen; 1939 - 3.40 Wisoki, Litowsk/Poland", stellt es fest, die
Klägerin sei erst im Januar 1940 aus dem deutschen Machtbereich
in den russisch besetzten Teil Polens geflohen. Es sieht deshalb
ihre am [REDACTED] 1940 geborene Tochter als zur Zeit der Flucht
bereits erzeugt und von der Verfolgung der Klägerin mitbetrof-
fen an. Die erstrebte Alternrente wegen des Todes der Tochter

- 2 -

in der Sowjetunion lehnt das Berufungsgericht ab, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Klägerin am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager in Berlin gelebt habe. Bei der somit allein in Betracht kommenden Anspruchsberechtigung nach §§ 160 ff. BRG sehe das Gesetz einen Anspruch gemäß § 41 BRG nicht vor (§ 163 Abs. 1 BRG).

Die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt. Weitere Nachforschungen hätten ergeben, daß die Klägerin, wie sie vorträgt, am 1. Januar 1947 in dem DP-Lager Berlin-Mariendorf (Tempelhof) gelebt habe. Daß dies nicht feststellbar sei, verantwortet der Tatrichter. Eine etwaige Verletzung der Pflicht, von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, rechtfertigt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht die Zulassung der Revision, da es sich um einen Verfahrensmangel handelt und die Grenzen der Aufklärungspflicht rechtsgrundsätzlich nicht bestimmt werden können, weil dafür die Umstände des Einzelfalls maßgebend sind.

Zutreffend beanstandet die Beschwerde, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob eine Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BRG (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BRG) bestehe. Das Berufungsgericht führt aus, es sei "nie bestritten" gewesen, "daß sich die Klägerin zwei Jahre in Berlin aufgehalten" habe. Dabei handelt es sich um die Zeit von 1946 bis 1948. Mit dem Übergehen der naheliegenden allgemeinen Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BRG weicht das Berufungsurteil jedoch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, es ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu ent-



scheiden, und auch die Fortbildung des Rechts oder die
Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert
nicht deshalb eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs
(§ 219 Abs. 2 BEG).

Hai

Portmann